

Änderungsantrag zum

TOP 9: Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach

1.

§ 11 (3) wird wie folgt geändert:

Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entzogen werden.

§ 11 (4) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse über die Verleihung oder den Entzug der Ehrungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit des Stadtrates entschieden.

§ 11 (6) wird neu aufgenommen:

Auf Ehrungen nach dieser Ordnung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.

Begründung:

Der Automatismus, der in der Hauptsatzung unter § 11 (2) verankert ist, auch wenn das Wort „können“ dem Stadtrat einen gewissen Spielraum einräumt, sollte durch klare Formulierungen geregelt werden, die eben genau diesen Spielraum nicht mehr zulassen.

Auf Details, Ursachen und Erfahrungen, die mich zu diesem Änderungsantrag bewogen, möchte ich nicht eingehen, da diese allen bekannt sind.

Sie dürfen versichert sein, dass ich mir diese Formulierung kommunalrechtlich absichern ließ.

2. § 12 (1)

„Die ... einen monatlichen Sockelbetrag von 100.- €

Miet- und Sachkosten der Fraktionen sind fraktionsintern zu regeln. ...“

Begründung:

Eine Vereinfachung der Regelung, insbesondere der Bearbeitung für und durch das Rechnungsprüfungsamt, ist sinnvoll und war von allen gewünscht.

Gisela Rexrodt

